



### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „IMPULS Förderverein der Joachim-Schumann-Schule, Gesamtschule Babenhausen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Babenhausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO in der jeweils gültigen Fassung).
- 1.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und die Durchführung von Bildungsmaßnahmen, auch in Kooperation mit der Schule.
- 1.3 Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung des Wohlfahrtswesens.
- 2.1 Diese Zielsetzung und der Zweck des Fördervereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
  1. Die Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen.
  2. Die Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten an der Joachim-Schumann-Schule.
  3. Unterstützung pädagogischer, kultureller und sonstiger schulischer Aufgaben der Schule, der Schüler, der Lehrer oder der Eltern.
  4. Übernahme der Trägerschaft des Ganztagsprogramms der Joachim-Schumann-Schule.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und dient dem Wohl des Babenhäuser Schullebens.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die sich der Joachim-Schumann-Schule verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen widerspricht. Durch die Abgabe des unterschriebenen Vertrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schuljahresende erfolgen kann oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, wenn das Mitglied u. a.

- gegen die Satzung grob verstößt,
- durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
- den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
- seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann der Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Eine Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

## § 4 Beiträge und Spenden

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Daneben können Mitglieder und Nichtmitglieder Beträge in beliebiger Höhe auf eines der Konten des Vereins spenden. Spenden sind zur Durchführung des Vereinszieles dem Vereinsvermögen hinzuzufügen. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

5.1 die Mitgliederversammlung

5.2 der Vorstand

5.3 der/die Kassenprüfer/in

5.4 der/die Geschäftsführer/in als besondere(r) Vertreter/in gemäß § 30 BGB (Personalunion mit allen Vorstandsämtern ist möglich).

Zu 5.1:

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung durch Aushang in der Joachim-Schumann-Schule, Babenhausen und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Joachim-Schumann-Schule, Babenhausen sowie Veröffentlichung in der Babenhäuser Zeitung und an die zuletzt bekannte E-Mail-Anschrift.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Die Jahresmitgliederversammlung beschließt über:

- a) den Jahresbericht der/des Vorsitzenden,
- b) den Kassenbericht,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Neuwahl des Vorstandes alle zwei Jahre und
- e) die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern alle zwei Jahre.

Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:

- a) die Änderung und Ergänzung der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder ergänzt werden soll, bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung soll von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet werden. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und von der Schriftführerin/von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss ferner Ort und Datum der Versammlung, Zahl der erschienen Mitglieder, die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung und die Bezeichnung der/des Vorsitzenden und der Schriftführerin/des Schriftführers enthalten.

Zu 5.2:

Der Vorstand besteht aus dem/der

- Vorsitzenden,
- Stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schriftführer/in,
- Kassenwart/in,
- Schulleiter/in,
- Schulelternbeiratsvorsitzenden.

Der/die Schulleiter/in und der/die Schulelternbeiratsvorsitzende sind Kraft ihres Amtes Vorstandsmitglieder.

Der/die Vorsitzende des Vorstandes bzw. der/die Stellvertreter/in vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Die Mitglieder des Vereins sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Zu 5.3:

Über die Jahresmitgliederversammlung sind bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und keine Beschäftigten des Vereins sein.

Der/die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben dem Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Zu 5.4:

Er/Sie ist berechtigt, den Verein bei Rechtsgeschäften zu vertreten, die im direkten Zusammenhang mit dem Betrieb der Schulcafeteria und der Mensa stehen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Ehrenamtszuschale ist möglich.

## § 6 Kassengeschäfte

- 6.1 Die Kassengeschäfte werden von dem/der Kassewart/in oder deren Stellvertretung geführt, die jährlich in der Mitgliederversammlung und auf Aufforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht zu geben haben.
- 6.2 Alle Ausgaben des Vereins bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung im gewählten Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 7 Einnahmen

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 8 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die nach § 4 dieser Satzung geschuldeten Beträge. Der Vorstand soll dies in allen für den Verein zu tätigen Geschäften zum Ausdruck bringen.

## § 9 Vereinsvermögen

Sämtliche Anschaffungen, die aus Mitteln des Vereins gemacht werden bleiben Eigentum des Vereins, soweit es sich nicht um Verbrauchsgüter handelt. Sie sind von dem/der Kassewart/in zu registrieren.

## § 10 Auflösung

Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschließen. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

## § 11 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das ganze Vermögen an die Joachim-Schumann-Schule, Babenhausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 12 Geschäftsordnung

Der Vorstand des Vereins kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.